

achtet im eingange des A. 1426. ohngefährlich in Eiderstät zu papier gebracht
ten alten Freschen landrechtes / daß sie dieselben die krone der rechten warheit
geheissen / un̄ von denselben gerühmet / daß solches ihr willkürliches / und vor
ihren voreltern von der zeit an / da diß land erst gestiftet oder bewohnet wor
den / von kind auff kind ihnen angeerbtes recht / weder die Könige noch Re
genten / noch Herzöge / darunter diese orter jemals sein beschirret worden /
haben gestraffet oder getadele. Sie haben sich auch allewege an demselben
fest gehalten / und sein von demselben auch in unbilligen und unchristlichen
puncten / so darin enthalten / schwerlich ab zubringen gewesen.

Und ob sie wol sich dem An. 1235. von R. Waldemaro II. vorgestell
tem Jütschen Lowbock oder recht auch dieser orter / als unterthanen des
reichs / hätten conformiren / demselbigen folgen / und darnach urtheilen /
sprechen und richten sollen / so haben sie doch auch nach der zeit mehr auff
das alte Fresche landrecht hinter sich / als vor sich auff solches Lowbuch gese
hen / bevorab in den fällen / so darin nicht enthalten / und besonders in den pun
cten von den erbshafftten / vom todtschlage / dessen straffe / und dem bey dem
selben üblichen zum schein gehen / und dergleichen / ungeachtet darinnen
theils gang unbillige und abergläubige saktionen sein enthalten gewesen.

Denn da ist der diebstal gar zu hoch gestraffet worden / also / daß der einen
schilling Englisch (das ist 10. s.) und darunter gestolen / dessen ohr solle ab
geschnitten werden / der aber mehr als einen schilling gestolen / derselbe solle
hängen. Der todtschlag aber ist anfänglich gar geringe gehalten / also / daß
daher die alte gottlose gewonheit und hochsträffliche blutregel eingerissen
und entsponnen : De dar füste hefft / mag schlan / und de dar gelt
und gut hefft / schal betalen. Item : Welcher mann einen an
dern erschlöge / de mann schal ehrloß wesen / und allhier nenen
frede hebben / und de fründe schölen den mann betalen vor
24. W. Englisch / welches neunzig gulden münke machet. Ob nun wol
auch vormals von den Cimbern ins gemein der todtschlag mit gelt ist ge
büffet worden / damit durch einen unglücklichen fall nicht ihrer zween möchs
ten auß dem mittel gethan werden / dennoch / weil dabey grosser muthwillen
fürgelauffen / un̄ dadurch gefährliche rottirungen und empdrungen enstans
den /